



Justiz-Ministerial-Blatt

für Hessen

2026	Wiesbaden, den 7. September 2026	Nr. 9a
------	----------------------------------	--------

Inhaltsverzeichnis

Berichtigung	237
--------------------	-----

Berichtigung

In der Rubrik Stellenausschreibungen des Justiz-Ministerial-Blattes Nr. 9/2026 vom 31. August 2026 Seiten 232 bis 233 wird der Wortlaut der Nr. 1 bis 7 wie folgt gefasst:

„Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht (R 3) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem Anforderungsprofil nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 5 der Hessischen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 100) auszurichten.

Zusatz: Das Anforderungsprofil wird nach Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 1 der Hessischen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 100) erweitert um das Erfordernis von **Erfahrung in Familiensachen**.

2. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht (R 3) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem Anforderungsprofil nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 5 der Hessischen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 100) auszurichten.

3. die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Weilburg (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem Anforderungsprofil nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 6 der Hessischen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 100) auszurichten.

4. eine Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder einen Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (R 2) bei dem Amtsgericht Marburg.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem Anforderungsprofil nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 2 der Hessischen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 100) auszurichten.

5. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Frankfurt am Main, die oder der mit einem Umfang von 50 % des regelmäßigen Dienstes in Teilzeit tätig ist.

Das Auswahlverfahren wird aus personalwirtschaftlichen Gründen auf Bewerbungen von Richterinnen und Richtern des Landgerichts Frankfurt am Main beschränkt.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem Anforderungsprofil nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 4 der Hessischen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 100) auszurichten.

6. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Frankfurt am Main.

Das Auswahlverfahren wird aus personalwirtschaftlichen Gründen auf Bewerbungen von Richterinnen und Richtern des Landgerichts Frankfurt am Main beschränkt.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem Anforderungsprofil nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 4 der Hessischen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 100) auszurichten.

Staatsanwaltschaften

7. eine Leitende Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Leitenden Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Generalstaatsanwaltschaft (R 3) bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem Anforderungsprofil nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 9 der Hessischen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 100) auszurichten.

Ausgeschriebene Stellen können auch in Teilzeit besetzt werden.

Die hessische Justiz fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Erwünscht sind deshalb im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für ausgeschriebene Stellen Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von rassistischen Zuschreibungen, ethnischer Herkunft, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen drei Wochen auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.“

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat,
Wiesbaden

ISSN 0022-7064 Kontakt jmbl@hmdj.hessen.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Ministerialdirigent Nimmerfroh,
Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat,
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Einzelstücke in Papierform können gegen Entgelt bei dem Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat angefordert werden.

Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat unter www.justizministerium.hessen.de.